



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 783 | Datum: 04.11.2011

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim
für die Master-Studiengänge
„Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik,
Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften),
„Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Vom 04. November 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim am 26. Oktober 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 04. November 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 13. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 725 vom 13. Oktober 2010), zuletzt geändert am 12. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 759 I vom 12. Mai 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.“

2. § 11 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Thema der Master-*Thesis* ist einem der belegten Module zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit der betreuenden Person auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-*Thesis* kann bei Vorliegen sachlicher Gründe nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die bestandene „Master of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die gewählte Fachrichtung sowie die Bezeichnung der einzelnen Module und den Titel der Master-Arbeit mit den erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den *grade point average*, den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 15 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen in Abschnitten 2 bis 5 werden auf Antrag der geprüften Person ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

4. § 20 Abs. 5 wird (für Agrarbiologie) wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Liste in Anhang 1 kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 1, 2 und 3 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 3 angerechnet zu werden.“

5. § 22 Abs. 6 wird (für Agrarwissenschaften) wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Liste in Anhang 2 kann von der Fakultät Agrarwissenschaften geändert werden. Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten. Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 1, 2, 3 und 4 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 3 angerechnet zu werden.“

6. § 23 Abs. 6 wird (für Agribusiness) wie folgt neu gefasst:

„(6) Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2, 3, 4 und 5 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

7. § 24 Abs. 5 wird (für NawaRo) wie folgt geändert:

„(5) Auf Antrag können Prüfungsleistungen auch aus den Studienangeboten der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 *credits* gemäß § 5 anerkannt werden. Wurden Prüfungsleistungen in Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodulen nach Absätzen 2, 3 und 4 bereits in einem anderen Master-Studiengang der Fakultät Agrarwissenschaften, der aber nicht abgeschlossen wurde, abgelegt, so werden diese Prüfungsleistungen übernommen, ohne auf die 30 *credits* nach Satz 1 angerechnet zu werden.“

8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 21. Juni 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 720 vom 21. Juni 2010), die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften), „Agribusiness“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“ vom 14. April 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 709 vom 14. April 2010) und die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Masterstudiengänge „Agrarwissenschaften“ (Fachrichtungen Agrartechnik, Bodenwissenschaften, Pflanzenproduktionssysteme, Tierwissenschaften) und „Agribusiness“ vom 19. Mai 2009 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 669 vom 19. Mai 2009) außer Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.“

9. Die Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Landschaftsökologie“ in Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Air Pollution and Air Pollution Control, 6 *credits* (englisch)
- b) Aspekte der Landnutzung im Wandel der Zeit, des Raumes und der Umwelt, 6 *credits*
- c) Biodiversity, Plant and Animal Genetic Resources, 6 *credits* (englisch)
- d) Biogeochemische Kreisläufe, 6 *credits*
- e) Boden- und Vegetationskartierung, 6 *credits*
- f) Bodenbiologie für Fortgeschrittene, 6 *credits*
- g) Bodenschutz und Bodenschutzrecht, 6 *credits*
- h) Ecotoxicology and Environmental Analytics, 6 *credits* (englisch)
- i) Environmental Pollution and Soil Organisms, 6 *credits* (englisch)
- j) Experimentelle Ökotoxikologie, 6 *credits*
- k) Geomorphologie, 6 *credits*
- l) Global Change Issues, 6 *credits* (englisch)
- m) Inland Water Ecosystems, 6 *credits* (englisch)
- n) Klimatologie und Edaphologie, 6 *credits*
- o) Landschafts- und standortkundliche Übungen im Gelände mit Seminar, 6 *credits*
- p) Numerische Methoden der Landschaftsökologie, 6 *credits*
- q) Stoffdynamik in Agrarökosystemen, 6 *credits*

10. Die Liste der Wahlpflichtmodule in der Fachrichtung „Pflanzenproduktionssysteme“ in Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Aspekte der Landnutzung im Wandel der Zeit, des Raumes und der Umwelt, 6 *credits*
- b) Bioinformatics, 6 *credits*, (englisch)

- c) Biotechnologische und molekularbiologische Methoden in der Pflanzenwissenschaft, 6 *credits*
- d) Breeding Methodology, 6 *credits*, (englisch)
- e) Ecology of Insects, 6 *credits*, (englisch)
- f) Entomology, 6 *credits*, (englisch)
- g) Ertragsbildung und Produktionstechnik, 6 *credits*
- h) Frucht- und Nacherntephysiologie, 6 *credits*
- i) Funktion und Management von Landmaschinen in der Pflanzenproduktion , 6 *credits*
- j) Plant Genetic Resources, 6 *credits*, (englisch)
- k) Graslandwissenschaften, 6 *credits*
- l) Interaktionen Unkraut-Kulturpflanzen, 6 *credits*
- m) Landwirtschaftliches Versuchswesen, 6 *credits*
- n) Molecular Aspects of Plant Protection, 6 *credits*, (englisch)
- o) Plant Protection in Organic Farming, 6 *credits*
- p) Plant Symbioses for Nutrient Acquisition, 6 *credits* , (englisch)
- q) Population and Quantitative Genetics, 6 *credits*, (englisch)
- r) Precision Farming, 6 *credits*
- s) Rasentechnologie, 6 *credits*
- t) Ressourcenschutz und Landrehabilitation in den Tropen und Subtropen, 6 *credits*
- u) Saatguttechnologie, 6 *credits*
- v) Selection Theory, 6 *credits*, (englisch)
- w) Soil Fertility and Fertilisation in Organic Farming, 6 *credits*, (englisch)
- x) Stressphysiologie, 6 *credits*
- y) Übungen zur Pflanzenernährung, 6 *credits*
- z) Weltwirtschaftspflanzen und Weidewirtschaft in den Tropen und Subtropen, 6 *credits*

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. jSie gilt für alle eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 04. November 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-